

Fünfte Satzung zur Änderung der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat am 26. März 2003 die nachstehende Änderung der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten vom 22. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 89-161, vom 11. April 2001), zuletzt geändert am 11. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 33, Nr. 38, Seiten 147 - 152, vom 13. September 2002), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport am 15. April 2003 erteilt.

Artikel 1

In Teil B werden die fachspezifischen Bestimmungen der Fächer **Erziehungswissenschaft, Kunstgeschichte, Philosophie bzw. Philosophie/Ethik und Völkerkunde** wie folgt neu gefasst:

Erziehungswissenschaft
(Abschluss Staatsexamen, Hauptfach)

- **Orientierungsprüfung**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Seminar „Empirisch-pädagogische Grundausbildung II“ (ZP).

- **Zwischenprüfung**

§ 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird punktuell durchgeführt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Veranstaltungen aus dem Grundstudium aus den vier nachstehenden Bereichen
- Gesellschaft und Erziehungswesen einschließlich Theorie und Praxis der Schule und ihrer Reform, regionale Bildungsplanung
 - erziehungswirksame Prozesse in Familie und Schule
 - Lernziele, Lernplan, Curriculum, Rahmenrichtlinien
 - Lehrverfahren im Zusammenhang mit lehr-lerntheoretischen Ansätzen

- (2) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Seminaren "Empirisch-pädagogische Grundausbildung I und II"
- (3) Kenntnis einer modernen Fremdsprache - in der Regel Englisch -, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.

§ 3 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Der schriftliche Teil der Prüfung gilt als bestanden, wenn im Rahmen einer der thematischen Veranstaltungen eine Zwischenprüfungsarbeit (schriftliches Referat von etwa 20 Seiten Länge) angefertigt wurde, die mit mindestens ausreichend bewertet wurde.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten. Sie erstreckt sich auf zwei verschiedene Themen, die im Grundstudium verankert sein sollen und nach Absprache mit dem bzw. der Prüfer/in festgelegt werden. Von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird erwartet, dass er bzw. sie aufgrund der erarbeiteten Grundkenntnisse des Faches Verständnis für erziehungswissenschaftliche Fragestellungen zeigt und diese adäquat einordnen kann. Eine einseitige Beschränkung auf Spezialkenntnisse ist nicht zulässig.

Kunstgeschichte

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

I. Orientierungsprüfung

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Proseminar "Einführung in die Kunstgeschichte" (ZP).

II. Zwischenprüfung

§ 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach punktuell, im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Hauptfach

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Proseminaren
2. Teilnahme an drei Exkursionstagen (Nachweise)
3. Kenntnisse in Englisch, Französisch und Italienisch, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise
4. Latinum

(2) Nebenfach

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Proseminaren
2. Teilnahme an drei Exkursionstagen
3. Latinum
4. Kenntnisse in Englisch und Französisch, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise

§ 3 Gegenstand der Prüfung im Hauptfach Kunstgeschichte

- (1) Ein größeres Sachgebiet (z.B. Gotische Kathedralen Frankreichs, Skulptur der Renaissance in Italien, Deutsche Malerei des 19. Jahrhunderts), das der oder die Kandidat/in bei der Anmeldung zur Prüfung mit dem bzw. der Prüfer/in vereinbart.
- (2) Kunstgeschichte im Überblick unter besonderer Berücksichtigung der Kunst am Oberrhein.

§ 4 Durchführung der Prüfung

(1) Hauptfach

1. Die Zwischenprüfung kann jeweils am Ende eines Semesters abgelegt werden.
2. Die Prüfung besteht aus einer zweistündigen Klausur über das Sachgebiet gemäß § 3 Abs. 1 und einer mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten über das Gebiet nach § 3 Abs. 2.
3. Schriftliche und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 1:1 gewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung eine mindestens ausreichende Note vorliegt. Liegt in einem Prüfungsteil eine nicht ausreichende Leistung vor, so braucht nur dieser Prüfungsteil wiederholt zu werden.

(2) Nebenfach

Der Kandidat bzw. die Kandidatin erbringt individuelle und vom Veranstaltungsleiter als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistungen in den Übungen gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1.

Philosophie (Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)
Philosophie/Ethik (Abschluss Staatsexamen, Hauptfach)

I. Orientierungsprüfung

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar (ZP),
Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

II. Zwischenprüfung

§ 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach punktuell, im Nebenfach wahlweise entweder studienbegleitend oder teils studienbegleitend, teils punktuell durchgeführt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Hauptfach

- (1) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:
 1. Proseminar "Logik"
 2. Proseminar "Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie"
 3. Proseminar Philosophie nach Wahl der/des Studierenden
- (2) Latinum oder Graecum

§ 3 Durchführung der Prüfung

(1) Hauptfach

Die Prüfung besteht aus einer Klausur von 240 Minuten Dauer und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

Die Prüfungsthemen aus mindestens zwei Bereichen werden von dem oder der Prüfer/in nach Gesprächen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin gestellt. In der Klausur, in der eines von mindestens zwei zur Wahl gestellten Themen zu bearbeiten ist, werden das fachspezifische Problemverständnis und die Darstellungsfähigkeit des Kandidaten bzw. der Kandidatin geprüft. Die mündliche Prüfung geht von den vereinbarten Spezialgebieten aus, muss sich aber nicht auf diese beschränken. Geprüft wird, außer den bezüglich der Klausur genannten Fähigkeiten, die geistige Beweglichkeit in einer philosophischen Untersuchung und Diskussion.

(2) Nebenfach

Der Kandidat oder die Kandidatin wählt, ob er bzw. sie die Zwischenprüfung in Form einer studienbegleitenden oder in Form einer teils studienbegleitende, teils punktuellen Prüfung ablegen möchte .

1. Studienbegleitende Prüfung

Der oder die Kandidat/in erbringt jeweils eine individuelle und von dem bzw. der Lehrveranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistung in drei Proseminaren, darunter ein Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie.

2. Teils studienbegleitende, teils punktuelle Prüfung

a) Studienbegleitender Teil

Der oder die Kandidat/in erbringt jeweils eine individuelle und von dem bzw. der Lehrveranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistung in zwei Proseminaren, darunter ein Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie.

b) Punktueller Teil

In der etwa 30-minütigen mündlichen Prüfung wird von dem bzw. der Prüfer/in nach Gesprächen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin mindestens ein Prüfungsthema gestellt; die Prüfung muss sich aber nicht darauf beschränken. Geprüft werden das fachspezifische Problemverständnis des Kandidaten bzw. der Kandidatin, seine bzw. ihre Darstellungsfähigkeit und seine bzw. ihre geistige Beweglichkeit in einer philosophischen Untersuchung und Diskussion.

§ 4 Ergänzungsleistung bis zum Abschluss der Zwischenprüfung

Nebenfach

Latinum oder Graecum

Völkerkunde

(Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

I. Orientierungsprüfung

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar (ZP).

II. Zwischenprüfung

§ 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und Nebenfach punktuell durchgeführt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Hauptfach

1. erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zur praktischen Methodenlehre und an drei weiteren Seminaren
2. bei Ausrichtung auf materielle Kultur mindestens eine Museumsexkursion
3. Lesekenntnisse des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache wie z.B. Französisch, Spanisch, Russisch oder Arabisch, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise

(2) Nebenfach

1. erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren
2. bei Ausrichtung auf materielle Kultur mindestens eine Museumsexkursion
3. Lesekenntnisse des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache wie z.B. Französisch, Spanisch, Russisch oder Arabisch, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise

§ 3 Durchführung der Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten. Der oder die Kandidat/in soll Kenntnisse der Wissenschaftsgeschichte und Methodenlehre des Faches sowie Kenntnisse in je einem Regionalgebiet und einem Sachgebiet nachweisen, das er oder sie aus den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Bereichen auswählen darf. - Im Hauptfach werden höhere Anforderungen gestellt als im Nebenfach.

(1) Grundkenntnisse aus einem regional abgegrenzten Bereich:

1. Schwarzafrika (Afrika südlich der Sahara)
2. Nordafrika und Vorderer Orient
3. Zentralasien
4. Südasien
5. Südostasien
6. Australien
7. Ozeanien
8. Südamerika
9. Mittelamerika
10. Nordamerika
11. Polarvölker (Inuit, Sami, Sibirier, Indianer der Arktis)

(2) Grundkenntnisse in einem Sachgebiet:

1. Wirtschaftsethnologie
2. Ethnosozioologie
3. Religionsethnologie
4. Politikethnologie
5. Genderforschung
6. Interkulturalitätsforschung
7. Materielle Kultur
8. Repräsentationsformen von Kultur
9. Europäische Expansion und Ethnohistorie

Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2003 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Fach Kunstgeschichte, Philosophie bzw. Philosophie/Ethik und Völkerkunde vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung auf Antrag längstens bis zum 31. März 2006 gemäß den fachspezifischen Bestimmungen der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung vom 22. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 89-164, vom 11. April 2001), zuletzt geändert am 11. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 33, Nr. 38, Seiten 147 - 152, vom 13. September 2002), ablegen.
- (3) Studierende im Magister-Teilstudiengang „Erziehungswissenschaft-Nebenfach“ und in den „grundständigen Promotionsstudiengängen Erziehungswissenschaft (Hauptfach und Nebenfach)“ können die Orientierungsprüfung auf Antrag längstens bis zum 30. September 2004 gemäß den fachspezifischen Bestimmungen der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten vom 22. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 89-164, vom 11. April 2001), zuletzt geändert am 11. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 33, Nr. 38, Seiten 147 - 152, vom 13. September 2002), ablegen.
- (4) „Studierende im Magister-Teilstudiengang „Erziehungswissenschaft Nebenfach“ und in den „grundständigen Promotionsstudiengängen Erziehungswissenschaft (Hauptfach und Nebenfach)“ können die Zwischenprüfung auf Antrag längstens bis zum 31. März 2006 gemäß den fachspezifischen Bestimmungen der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten vom 22. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 89-164, vom 11. April 2001), zuletzt geändert am 11. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 33, Nr. 38, Seiten 147 - 152, vom 13. September 2002), ablegen.“

Freiburg, den 17. April 2003



Prof. Dr. Gerhard Oesten
Prorektor